

## Antrag Nr. 18

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 11. November 2021

### **GÄRTNER:INNENLEHRLINGE: GLEICHSTELLUNG BEI LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG**

Für Lehrlinge, die in Wien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, wie beispielsweise Gärtner:innenlehrlinge, gilt die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung. Eine Facharbeiterprüfung zum Abschluss der Lehrausbildung in der Land- und Forstwirtschaft darf nach § 34 Abs 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung nur zweimal wiederholt werden.

Für die Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz gibt es derartige Einschränkung nicht. § 25 Abs 6 des Berufsausbildungsgesetzes legt nur fest, dass die Lehrabschlussprüfung wiederholt werden kann. Lehrlinge, die nach dem Berufsausbildungsgesetz zur Lehrabschlussprüfung antreten und sie nicht positiv absolvieren, können daher beliebig oft zu einer Wiederholungsprüfung antreten.

Um eine Gleichstellung der Lehrlinge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit den Lehrlingen im gewerblichen Bereich zu erreichen, muss die Einschränkung auf eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung entfallen.

#### **Forderungen:**

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert:

- Eine Änderung des § 34 Abs 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung durch den Wiener Landtag mit dem ersatzlosen Entfall der Regelung, dass die Prüfung nur zweimal wiederholt werden kann.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich